

BGB der dtms GmbH für 0900- & 118xy-Rufnummern

1. Präambel

1.1 Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der dtms GmbH (nachfolgend „dtms“ genannt), Sitz der Gesellschaft: Taunusstraße 57, 55118 Mainz, Registergericht: Handelsregister Mainz, HRB 45187 Mainz, und dem Vertragspartner (nachfolgend „Partner“ genannt) begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der Realisierung von Service-Rufnummern des Rufnummernbereichs 0900 („Premium-Dienste“) und 118xy („Auskunftsdienste“). Ergänzend und nachrangig gelten die Regelungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Realisierung von Service-Rufnummern“ von dtms, die dtms mit dem Partner vereinbart hat. Die AGB sind auf der Internetseite www.dtms.de veröffentlicht.

1.2 Entgegenstehende oder von den unter Ziffer 1.1. genannten Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn dtms der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Partner schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. dtms weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der BGB-Änderung als abgegeben gilt.

2. Fakturierung der Anbietervergütung

2.1 Die Parteien gehen davon aus, dass dem Anbieter (Partner) im wirtschaftlichen Ergebnis nach dem folgenden Verfahren eine Anbietervergütung für die inhaltliche Erbringung und technische Bereitstellung der vom Anrufer genutzten Dienste im Festnetz- und Mobilfunkbereich zusteht. Dieses Entgelt ist von dem Anrufer bzw. Nutzer der Mehrwertdienste geschuldet. Der Partner verkauft die gegenüber dem Anrufer erbrachten Leistungen an dtms und erhält hierfür eine Anbietervergütung. Die Höhe der Anbietervergütung bestimmt sich nach den zwischen dtms und dem Partner vereinbarten Konditionen. Den Parteien ist bekannt, dass die Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen der dtms und der Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend „TDG“ genannt) sowie anderen Teilnehmernetzbetreibern Voraussetzung für die Fakturierung der Forderungen gegenüber dem Endnutzer ist. In diesem Rahmen erbringt die TDG Zuführungs-, Fakturierungs- und Inkassoleistungen für ihre Vertragspartner, mithin auch für dtms. Voraussetzung für die Auszahlung der Anbietervergütung seitens dtms an den Partner ist ferner, dass der Teilnehmernetzbetreiber des Anrufers bzw. Nutzers der Mehrwertdienste (nachfolgend „TNB“ genannt) über eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit der Telekom Deutschland GmbH verfügt und in diesem Rahmen die Leistungen ICP-Z.9 (Rufnummerngasse 0900) und ICP-Z.11 (Rufnummerngasse 118xy) vereinbart hat und die Rufnummern 0900 und 118xy aus dem eigenen Telekommunikationsnetz für seine Teilnehmer erreichbar gemacht hat. Der jeweilige TNB stellt die

vom Anrufer geschuldeten Entgelte dem Anrufer einheitlich mit dem Verbindungsentgelt seinen Anrufern als eigene Leistung in Rechnung und zieht das Entgelt von diesem ein. Wirtschaftlich kauft der TNB die Leistungen des Anbieters der 0900er und 118xy-Rufnummern von der Telekom Deutschland GmbH und stellt diesbezüglichen Forderungen den Teilnehmern als eigene Forderung in Rechnung. Die Telekom Deutschland GmbH hat diese Leistungen zuvor wiederum von der dtms über den Zusammenschaltungsvertrag zwischen der dtms und der Telekom Deutschland GmbH erworben und zahlt einen Teil des erzielten Kaufpreises dem Partner als Anbietervergütung aus.

2.2. Kann ein TNB dieses Entgelt aufgrund der Rechtswidrigkeit der zugrundeliegenden Forderung bei dem Anrufer nicht einziehen, ist es dem TNB möglich an dtms eine sog. Rückbelastung vorzunehmen, so dass das Entgelt an dtms wirtschaftlich nicht ausgezahlt wird. Rückbelastungen sind insbesondere zulässig, wenn der Verdacht der missbräuchlichen Inanspruchnahme besteht oder wenn die Forderung gleich aus welchem rechtlichen Grunde nichtig ist oder wenn die Bundesnetzagentur in Bezug auf die betreffenden Rufnummern und den betreffenden Zeitraum ein Inkasso- und Fakturierungsverbot ausgesprochen hat. Eine solche Rückbelastung ist seitens der TNB ohne feste zeitliche Begrenzung möglich. Für Verkehre aus Teilnehmernetzen, für die keine Zusammenschaltungsvereinbarung seitens der TNB mit der Telekom Deutschland GmbH über die Zusammenschaltungsleistungen ICP-Z.9 und ICP-Z.11 geschlossen wurde, besteht keine Abrechnungsmöglichkeit gegenüber den Anrufern, so dass dtms keine Haftung für die betreffenden Entgelte übernimmt.

2.3. Da es sich aufgrund der unter Ziffer 2.1. beschriebenen Vorleistungskette rechtlich und wirtschaftlich um Leistungen des Teilnehmernetzbetreibers handelt, hat dtms keinen Einfluss auf die Fakturierung und das Mahnwesen. Dies obliegt ausschließlich und abschließend den Teilnehmernetzbetreibern. Die dtms erhält für den Verkauf der Leistungen an die Telekom Deutschland GmbH und die weiteren TNB eine Vergütung die sich nach den Bestimmungen des zugrunde liegenden Zusammenschaltungsvertrages Zusammenschaltungsleistungen (ICP-Z.9 und ICP-Z.11) richtet.

2.4. Die Parteien sind sich einig, dass daher die TNB die Fakturierung und den Forderungseinzug im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vornimmt, aufgrund der Vertragskette aber eine Rückbelastung möglich ist. Beide Parteien sind sich daher weiter einig, dass dtms hierbei nicht das Storno- und Forderungsausfallrisiko trägt, wenn durch die TNB Rückbelastungen vorgenommen werden, da unter den Rufnummern erbrachten Leistungen rechtsmissbräuchlich generiert wurden oder die Leistungen aufgrund anderer Umstände von Anfang an nichtig waren oder zu einem späteren Zeitpunkt nichtig werden. Eine Rückbelastung wird seitens des TNB auch vorgenommen, wenn die Aufsichtsbehörde (BNetzA) für bestimmte Rufnummern oder

Leistungen ein Inkasso- und Fakturierungsverbot ausspricht.

Die für Rechnung des Partners eingezogene Anbietervergütung wird an diesen nach Ziffer 6 dieser BGB ausbezahlt, sobald dtms diese Anbietervergütung wirksam von dem TNB erhält. dtms schuldet gegenüber den TNB nur den Verkauf der Leistungen an die Telekom Deutschland GmbH gemäß den jeweils geltenden Zusammenschaltungsvereinbarungen und den dort enthaltenen spezifischen Leistungen für die Rufnummerngassen 0900 und 118xy.

2.5. Aufgrund des Verkaufs der Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen an die dtms wird der Partner keine eigene Fakturierung und kein eigenes Inkasso gegenüber den TNB oder den Anrufern (Endnutzern) vornehmen.

3. Dienstleistungskauf und Zuführung

3.1 Die Zuführung des Verkehrs aus den Teilnehmernetzen an dtms erfolgt über die TDG, die den Verkehr vom jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber im Festnetz und im Mobilfunkbereich erhält und diesen dann vertragsgemäß nach der Maßgabe des Zusammenschaltungsvertrages an dtms übergibt. dtms steht es frei sich den Verkehr auch direkt im Wege der direkten Zusammenschaltung von den Teilnehmernetzbetreibern zuführen zu lassen.

3.2. Die Leistungen des Partners im Rahmen des Vertrages werden von den Teilnehmernetzbetreibern oder den entsprechenden Service Providern im Mobilfunk als TNB dem Anrufer einheitlich mit den Verbindungsentgelten nach der sog. „Vorprodukteregelung“ im eigenen Namen in Rechnung gestellt (vgl. Ziffer 2.). Der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber „kauft“ die Dienstleistung hierzu von der TDG oder direkt von dtms ein, die sie wiederum – durch die Vermittlung von dtms - vom Partner „einkauft“. Der Partner erklärt sich hiermit einverstanden und wünscht, dass dtms in ihrem Namen und auf ihre Rechnung die ihm hierfür zustehende Anbietervergütung gegenüber der TDG einzieht. Die Ausschüttung bei 0900 Nummern für die Zuführung aus den Mobilfunknetzen bestimmt sich nach der jeweils gültigen Preisliste von dtms, sofern nicht abweichend ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart. Die Basis für die Entgeltermittlung bei Auskunftsdiensten ist der jeweils für die 118xy definierte „Einkaufspreis“ der TDG.

3.3. dtms hat, im Rahmen des Zusammenschaltungsvertrages mit der TDG zahlreiche und Verpflichtungen, Garantien und Obliegenheiten übernommen, die auch vom Partner zu beachten und einzuhalten sind. Sollten diese verletzt werden, kann die Zuführung gesperrt und ggf. Schadensersatz eingefordert werden. Der Partner versichert deshalb, dass er die in dem jeweiligen Vertrag übernommenen Verpflichtungen strengstens einhalten und dtms im Falle einer Verletzung seiner Pflichten auf erstes Anfordern seitens dtms von jeglicher Haftung gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber im Innenverhältnis freistellen wird. Die Parteien sind sich einig, dass durch diesen

BGB der dtms GmbH für 0900- & 118xy-Rufnummern

Vertrag keine unmittelbare Leistungs- oder Vertragsbeziehung zwischen dem Teilnehmerbetreibern und dem Partner entsteht.

3.4. Im Falle von Auskunftsdiensten bzw. der Realisierung von 118xy Nummern und/oder 0900er Rufnummern durch dtms für den Partner versichert und gewährleistet dieser, dass keine Verbindungen aus den Teilnehmernetzen automatisch – also insbesondere ohne aktive Nachfrage des Anrufers nach der Rufnummer eines bestimmten Anschlussinhabers – an Anrufziele weitervermittelt werden. Der Partner stellt dabei insbesondere sicher, dass über einen Auskunftsdienst eine direkte Zielanwahl durch die Endkunden (Anrufer) ohne vorherige unmittelbare und persönliche Kontaktierung des Auskunft-Operators abgeschlossen ist. Dies gilt ausdrücklich für die Weitervermittlung zu Mehrwertdiensten wie zu beliebigen anderen Anschlüssen. Verstößt der Partner gegen vorgenannte Verpflichtungen, gegen die Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Auskunftsdienste oder gegen die Auslegungsregeln bzw. Hinweise zu den Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Auskunftsdienste der BNetzA in der jeweils gültigen Fassung, hat er an dtms – unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs – eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- Euro je Zuwiderhandlung zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche und Freistellungsansprüche von dtms bleiben unberührt. dtms bzw. die Telekommunikationsnetzbetreiber sind außerdem zur Sperre der Zuführung und zur Kündigung des Vertrages aus außerordentlichem Grund berechtigt. Die Sperre kann auch ohne den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung weiter aufrechterhalten werden.

4. Entgelte und Anbietervergütung

4.1 Das Entgelt von dtms für die Carrier-Leistung, Fakturierung und Inkasso sowie Forderungsausfall ist in der jeweiligen Preisliste von dtms bestimmt. Maßgeblich für die Abrechnung sind jeweils die Daten, die dtms von der TDG erhält.

4.2 Abweichend von den übrigen Entgeltbestimmungen dieser Vereinbarung steht dem Partner kein unmittelbarer Entgeltanspruch gegen den Anrufer, sondern nur ein Entgelt gegen die TDG im Rahmen der sog. „Vorproduktregelung“ zu. Die Anbietervergütung, die dem Partner für die Erbringung seines Dienstes zusteht, wird von dtms in ihrem Namen und auf ihre Rechnung gegenüber der TDG inkassiert. Der Partner verzichtet auf eine eigene Rechnungsstellung und Inkassomaßnahmen gegenüber der TDG, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Im Übrigen verbleibt es klarstellend ausdrücklich bei den unter Ziffer 6. und 8. dieser BGB („Rechnungsstellung / Auszahlungsmodalitäten“ und „Entgelte für dtms“) getroffenen Regelungen.

4.3 Die Mobilfunknetzbetreiber haben sich für den Bereich der Auskunftsrufnummern teilweise vorbehalten, bei einer erhöhten Anzahl von Beschwerdeanrufen ein zusätzliches Entgelt in Höhe von bis zu 70,- Euro pro Beschwerdeanruf zu berechnen. Soweit die

Beschwerdeanrufe durch die Dienste des Partners veranlasst sind oder Partner diese zu vertreten hat, stellt der Partner dtms von diesen Kosten frei.

4.4. Für den Mobilfunk gilt, dass auf diese Weise sowohl Anrufe von Endnutzern zugeführt werden, die entweder einen unmittelbaren Mobilfunkvertrag mit dem jeweiligen (Mobilfunk-)Netzbetreiber oder einem Service Provider des betreffenden Netzbetreibers haben. Dies umfasst nicht die Zuführung von Verkehr von Mobilfunkkunden, die sich im Ausland aufhalten.

4.5 Sofern der dtms durch die Aufschaltung, Preisänderung oder Abschaltung der 0900er oder 118xy Rufnummern Kosten seitens der oder durch einen Mobilfunknetzbetreiber in Rechnung gestellt werden, ist dtms berechtigt diese Kosten an den Vertragspartner weiterzureichen.

5. Rechnungsstellung / Auszahlungsmodalitäten

5.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erstellt dtms sechs Wochen nach Ablauf des laufenden Abrechnungsmonats (Kalendermonat), frühestens jedoch nach Zahlungseingang seitens der TDG und der anderer TNB aus den Zusammenschaltungsverträgen eine Abrechnung über die Verkehrsmengen und die dem Partner hieraus zustehenden Entgelte (auszuzahlende Anbietervergütung). Ein sich für den Partner ergebendes Guthaben wird durch eine Gutschrift ausgewiesen. Zahlungen von dtms an den Partner aufgrund von Gutschriften werden innerhalb von 30 Werktagen nach Gutschrifterteilung fällig. dtms ist berechtigt, Rückbelastungen nachträglich zu berücksichtigen.

5.2 Bei der Abrechnung wird vorläufig angenommen, dass die Endkundenforderungen zunächst vollständig beglichen werden. Nach dem hypothetisch angenommenen Geldeingang können Rückbelastungen erfolgen, welche vom Partner zurück zu vergüten sind. dtms verrechnet diese Ansprüche soweit möglich mit den laufenden Geldeingängen. Gehen nach erfolgter Rückbelastung Zahlungen ein, so werden diese, abzüglich der Kosten dem Partner mit der nächsten Abrechnung, spätestens jedoch acht Wochen nach Zahlungseingang (Buchung bei dtms), gutgeschrieben.

5.3 Sind Rückbelastungen nicht eindeutig einem Partner zuzurechnen, kann dtms diese im Verhältnis des prozentualen Anteils des Partners an den Gesamtforderungen zuordnen. Dies kann z.B. bei Teilzahlungen der Fall sein.

5.4. dtms hat das Recht zu Vertragsbeginn einen vorläufigen Sicherungseinbehalt in den ersten 3 Monaten ab Dienstbeginn von 20 % des Nettoendkundenumsatzes einzubehalten, um etwaige Rückbelastungen abzusichern. Sofern dtms einen solchen Sicherungseinbehalt erhebt, hat der Partner stattdessen das Recht mittels einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dtms auch Sicherheiten in anderer Weise zu leisten.

5.5 dtms ist in diesen 3 Monaten jederzeit berechtigt, den Sicherungseinbehalt angemessen zu erhöhen, wenn konkrete Tatsachen (z.B. Erhöhung der Kundenreklamationen, Hinweise der TNB oder anderer Anbieter, Ermittlungen von Behörden, Verschlechterung/Mängel der vom Partner angebotenen Inhalte usw.) die Annahme rechtfertigen, dass sich die Rückbelastungen zukünftig erhöhen werden. In diesem Fall oder sofern der Saldo der Rückbelastungen und Zahlungen durch diesen Sicherungseinbehalt oder andere Sicherheiten nicht gedeckt sind, erstellt dtms eine Rechnung, die mit Zugang bei dem Partner zur Zahlung fällig ist.

Erfolgt in Bezug auf die ersten drei Abrechnungsmonate nach Vertragsschluss keine Rückbelastung, wird der Sicherungseinbehalt des Partners ausgezahlt oder anderweitige Sicherheiten freigegeben. dtms zahlt in diesem Fall den Differenzbetrag zu Gunsten des Partners entweder aus oder stellt den Saldo zu Lasten des Partners in Rechnung.

dtms ist nach Ablauf der ersten 3 Monate darüber hinaus jederzeit berechtigt, Sicherheiten in angemessener Höhe zu nehmen, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es zukünftig zu Rückbelastungen kommen wird. Diese Annahme ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn es bezogen auf die ersten drei Abrechnungsmonate bereits zu einer Rückbelastung kam.

5.6 Ferner ist dtms berechtigt, im Falle der bevorstehenden oder erfolgten Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, Sicherheiten vom Partner für eventuell nachträglich von dem TNB geltend gemachte Rückbelastungen zu verlangen. Die Höhe dieser Sicherheiten muss im Verhältnis zu den realistischerweise zu erwartenden Ausfällen stehen. dtms kann z.B. einen Betrag in entsprechender Höhe von den noch offenen dem Partner zustehenden Gutschriften zurückbehalten. Diese Regelung gilt auch für den Fall stark sinkender Umsätze des Partners (Rückgang des monatlichen Umsatzes größer als 30% gegenüber Vormonat). Soweit feststeht, dass keine Rückbelastungen mehr geltend gemacht werden können bzw. dtms keine Forderungsausfälle mehr entstehen können, ist dtms verpflichtet, diese Sicherheiten umgehend freizugeben. Der Partner kann auch auf andere Weise angemessene Sicherheit leisten.

5.7 Besteht der Verdacht, dass der Partner selbst die Nutzung seines Dienstes missbräuchlich manipuliert oder fingiert hat oder wird dtms durch den von ihm genutzten Netzbetreiber oder einen TNB informiert, dass es unter Umständen zu Rückforderungen kommen könnte, so hat dtms das Recht, im eigenen Ermessen die Auszahlung komplett oder in Teilen bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit zurückzubehalten. Die Höhe der zurückbehaltenen Summe muss in angemessenem Verhältnis zu einem möglicherweise entstandenen Schaden stehen. Soweit feststeht, dass keine Stornierungen mehr anfallen können, ist dtms verpflichtet, etwaig genommene Sicherheiten umgehend freizugeben.

BGB der dtms GmbH für 0900- & 118xy-Rufnummern

6. Kundenbetreuung und Reklamationsbearbeitung

6.1 dtms übernimmt aufgrund des Verkaufs der Dienstleistungen des Partners an die TNB keine Kundenbetreuung oder Reklamationsbearbeitung gegenüber Endnutzern. Aufgrund der vertraglichen Bestimmungen der Zusammenschaltungsverträge und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist dtms aber berechtigt und verpflichtet gegenüber den abrechnenden Teilnehmernetzbetreibern Auskunft über den Dienst und die Person des Partners zu erbringen.

6.2 dtms ist daher berechtigt, Name, Anschrift, Ansprechpartner, E-Mail-Adresse, die ladungsfähige Anschrift im Ausland sowie die Rufnummer des Partners und Informationen zum Dienst oder der Premium-/Auskunftsnummer zu erheben, sowie wegen des Inhalts des Dienstes Rückfragen an den Partner zu stellen. Der Partner ist verpflichtet, dtms unangefordert eine detaillierte Beschreibung der Inhalte seiner Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen und verantwortliche Mitarbeiter zu benennen, die zu den üblichen Bürozeiten erreichbar sind. Kommt der Partner seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist dtms berechtigt, die entsprechenden Dienste zu sperren und/oder Entgelte in angemessener Höhe zur Sicherung etwaiger Rückforderungen einzubehalten.

6.3 dtms ist ferner im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung berechtigt aber nicht verpflichtet, die unter 6.2. bereitgestellten Daten des Partners zu seiner Person und zu seinem Dienst an Dritte herauszugeben, sofern dieser ein berechtigtes Interesse an der Bereitstellung geltend macht.

7. Entgelte für dtms

7.1 dtms erhält für die Erbringung der TK-Dienstleistungen und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen ein Entgelt gemäß der vereinbarten Kondition und nach Maßgabe dieser Besonderen Bestimmungen für 0900 und 118xy.

7.2 dtms ist berechtigt, die dtms zustehenden Entgelte gemäß Ziffer 7.1. Satz 1 dieser BGB, sowie Rückbelastungen, den vorläufigen Sicherungseinbehalt und sonstige vereinbarte Entgelte für die Gassen 0900 und 118xy mit einer dem Partner zustehenden Anbietervergütung zu verrechnen.

8. Pflichten des Partners

8.1 Der Partner ist verpflichtet, die von ihm beworbenen Dienste ordnungsgemäß und rechtskonform anzubieten und zu erbringen. Der Partner erkennt an, dass ihm die Auszahlung der Anbietervergütung nur zusteht, soweit die Dienste ordnungsgemäß und rechtskonform erbracht und beworben wurden.

8.2 Wird dtms von einem Gericht und/oder aufgrund eines Gesetzes zur Sperre der Dienste, von Rufnummern oder der Fakturierung von Diensten verpflichtet, so hat dtms dieser Verpflichtung nachzukommen, ohne dass dem Partner hieraus Rechte gegen dtms erwachsen. dtms wird den Partner unverzüglich informieren, sobald dtms auf Sperrung

von Rufnummern in Anspruch genommen wird, die für den Partner realisiert werden oder in Bezug auf Rufnummern des Partners ein Inkasso- und Fakturierungsverbot der BNetzA ausgesprochen wird. Dies gilt auch dann, wenn dtms aufgrund einer Verpflichtung aus dem TKG einen Dienst des Partners sperrt.

8.3 Die TNB haben dtms verpflichtet, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass keine Leistungen an dtms verkauft werden und seitens dtms an die TNB übergeben werden, die nicht den gesetzlichen und verbraucherrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Für den Fall der Zuwiderhandlung hat der TNB das Recht die Vergütungen für die Dienstleistungen rück zu belasten und/oder den Dienst zu sperren. Die Parteien kommen überein, dass der Partner entsprechend den vorgenannten Vorgaben verpflichtet ist. Sperrt ein TNB im Zusammenhang mit den Diensten des Partners eine oder mehrere Rufnummern der dtms, ist der Partner verpflichtet, für jede erste seitens eines TNB durchgeführte Sperrung auf erstes Anfordern unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- Euro netto an dtms zu zahlen. Für jede weitere Sperrung durch den TNB erhöht sich die vom Partner an dtms zu zahlende Vertragsstrafe auf 2.500,- Euro netto. Dem Partner obliegt der Nachweis, dass die Dienste im Einklang mit den gesetzlichen und insbesondere verbraucherrechtlichen Bestimmungen erbracht wurden und die Sperrung durch den betreffenden TNB unberechtigt erfolgt ist. Erbringt der Partner diesen Nachweis, wird dtms die geleistete Vertragsstrafe an den Partner zurückerstatten. Der Partner hat hierzu auf erstes Anfordern gegenüber dtms schriftlich zuzusichern, dass den entsprechenden Forderungen ausschließlich Dienste zugrunde liegen, die sich im Einklang mit den gesetzlichen und verbraucherrechtlichen Bestimmungen befinden. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens und Aufwendersatzes durch dtms für den Fall, dass der Partner den Nachweis eines rechtskonformen Angebotes der Dienstleistung nicht erbringen kann, bleibt hiervon unberührt. Ab dem zweiten Fall einer Sperrung oder Rückbelastung durch einen TNB innerhalb von zwei Jahren (unabhängig von der Rufnummerngasse) hat dtms das Recht den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 8 Wochen ab Kenntnis über die wiederholte Sperre oder Rückbelastung zu kündigen. Das Recht einzelne Rufnummern im Falle eines Missbrauchsverdachts präventiv zu sperren bleibt hiervon unberührt. Im Falle einer nachgewiesenen rechtswidrigen Nutzung einer oder mehrerer Rufnummern ist eine außerordentliche Kündigung auch ohne Wiederholungsfall zulässig, wenn der dtms unter Abwägung aller Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

8.4 Der Partner erkennt die Pflichten an, die sich aus Rechtsvorschriften, insbesondere dem TKG, dem TTDSG und der DSGVO sowie den Zuteilungs- sowie Nutzungsregeln der

BNetzA zu Rufnummern für Auskunft- und Vermittlungsdienste sowie zur Rufnummern für Premium-Dienste (einsehbar unter www.bnetza.de bei „Fachthemen/Telekommunikation/Nummerierung“) ergeben und versichert, diese Pflichten in eigener Verantwortung gemäß der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Der Partner wird insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen zur Preisangabe und -ansage bei Premium-Diensten und Auskunftsdiensten beachten.

10.6 Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen oder Auflagen der BNetzA kann die BNetzA rechtswidrig genutzte Rufnummern entziehen und/oder die Abschaltung der Rufnummer anordnen sowie die Fakturierung der bisherigen Nutzungen untersagen. Soweit der Partner dies zu vertreten hat, macht er sich auch gegenüber dtms sowie ggf. Dienstleistern von dtms schadensersatzpflichtig. Erhält dtms davon Kenntnis, dass gesetzlichen Verpflichtungen oder Auflagen der BNetzA in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen nicht eingehalten werden, kann dtms die rechtswidrig genutzten Rufnummern sperren oder im Wiederholungsfall die Rufnummern dauerhaft sperren. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

10.7 Der Partner wird für Premium-Dienste der Gasse 0900 nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere wird er die Rufnummern nach Maßgabe des § 109 TKG bewerben.

10.8 Dem Partner ist bekannt, dass bei Auskunftsdiensten eine Preisansage vor Weiterleitung zu erfolgen hat und alle weiteren Pflichten des TKG und des Verbraucherschutzes zu erfüllen sind.

10.9. dtms ist berechtigt, die Preisansage im Festnetz im eigenen Telekommunikationsnetz zu realisieren. Für Anrufe aus den Mobilfunknetzen wird die Ansage seitens der Mobilfunknetzbetreiber vorgenommen.

9. Informationspflichten des Partners für die Endnutzer

9.1. Nach dem TKG und aufgrund des Zusammenschaltungsvertrages mit der Telekom Deutschland GmbH sind Drittanbieter zu besonderen Informationen im Rahmen der Rechnungsstellung verpflichtet. Der Partner ist insofern verpflichtet die vertraglichen und gesetzlichen Informationen bereitzustellen, damit die dtms seine eigenen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der Realisierung von 0900er und 118xy-Rufnummern erbringen kann.

9.2. Der Partner wird der dtms daher unangefordert folgende Informationen bereitzustellen (1.) den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Partners, (2.) eine nationale Ortsnetzzufnummer oder eine kostenfreie Kundendiensttelefonnummer des Partners (3.) den Hinweis auf eine Internetseite (4.) eine E-Mailadresse des Partners (5.) eine ladungsfähige Anschrift des Partners (6.) bei einem Drittanbieter mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland.

BGB der dtms GmbH für 0900- & 118xy-Rufnummern

9.3. Sofern der Partner die vorgenannten Informationen nicht bereitstellt, hat dtms das Recht, aber nicht die Pflicht, als ladungsfähige Anschrift die bekannten Vertragsdaten des Partners an- und weiterzugeben sowie als Rufnummer und Webseite eine übergeordnete Webseite der dtms anzugeben, unter welcher die Informationen des Partners in Entsprechung des § 62 Abs. 2 TKG sowie die konkret bereitgestellte Leistung abgefragt werden können. Die dtms hat darüber hinaus das Recht, die Rufnummern nicht freizuschalten, die betroffenen Leistungen zu sperren oder zu kündigen, wenn der Partner seinen vorgenannten Verpflichtungen aus den Ziffern 9. 1. und 9.2. dieser BGB nicht nachkommt.

10. Maximale monatliche Entgeltbegrenzung und Zwangstrennung

10.1 dtms wird das Recht eingeräumt, den unter einer A-Rufnummer (Rufnummern eines Endnutzers) generierten Umsatz ab einem Betrag von 500,- Euro/Monat zu sperren. Eine Pflicht zur Sperrung seitens der dtms besteht nicht.

10.2 Ein Anspruch des Partners auf Durchführung und Wirksamkeit der Sperre besteht nicht. dtms weist insbesondere darauf hin, dass eine Sperre bei Mehrgeräteanschlüssen und Nebenstellenanlagen nur sehr eingeschränkt Wirkung zeigen kann, da ggf. mehrere A-Teilnehmerrufnummern von einem Endkunden verwendet werden können oder mehrere Nebenstellen die Dienste nutzen.

10.3 dtms wird eine Zwangstrennung der Verbindungen in der Gasse 0900 oder 118xy nach einer Stunde vornehmen, sofern keine Ausnahme nach § 113 Abs. 2 TKG greift. Die Verbindungen werden nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch unterbrochen, oder die Verbindung wird auf Wunsch des Partners für den Anrufer tariffrei weitergeführt.

11. Werbung und Preisangabe

Im Rahmen der Kundenkommunikation und Bewerbung der Dienste wird der Partner die Vorgaben gemäß § 109 TKG beachten und, soweit für die Inanspruchnahme für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen, den Festnetzpreis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen angeben.

12. Minutentariife / Preisobergrenze / Tarifstufen für Verbindungen aus Mobilfunknetzen

Im Rahmen der Zuführung zu 0900-Rufnummern aus den Teilnehmernetzen stehen derzeit 9 Tarifclusterstufen zur Auswahl und für 118xy-Rufnummer 8 Tarifcluster, welche Berechnungsgrundlage für die Anbietervergütung dieser BGB sind, sofern die vorrangig geltenden und zwischen den Parteien vereinbarten Konditionen keine abweichenden Regelungen treffen.

13. Auflösende Bedingung

13.1 Die Vereinbarung über die Realisierung und die Verkehrszuführung zu den Rufnummerngassen 0900 und/oder 118xy werden unwirksam, soweit die Telekom Deutschland

GmbH den Verkehr nicht mehr an Telekommunikationsnetzbetreiber wie die dtms im Rahmen der Leistung ICP-N-Z.9 und/oder der Leistung ICP-N-Z.11 des Interconnection-Vertrages übergibt, bzw. die Zusammenschaltungsvereinbarung zur Leistung ICP-N-Z.9 und/oder der Leistung ICP-N-Z.11 seitens der TDG gekündigt oder sonst beendet wurde, ohne dass dtms diese Kündigung zu vertreten hat.

13.2 Mit der auflösenden Bedingung tritt die Unwirksamkeit des Vertrages für die Zukunft ein, ohne dass dem Partner hieraus weitere Rechte, wie z.B. insbesondere Schadensersatzansprüche, erwachsen. dtms ist berechtigt, das von den Netzbetreibern für diesen Fall berechnete „Stilllegungsentgelt“ dem Partner zu berechnen.

13.3 Hat der Partner die Unterbrechung der Zuführung zu vertreten, bleibt der Partner zum Schadensersatz und unter den Voraussetzungen der Ziffer 12.5 dieser BGB zur Zahlung der Vertragsstrafe verpflichtet.

14. Leistungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

14.1 Der Leistungsbeginn liegt innerhalb von 2 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages, soweit nicht im Auftragsformular etwas anderes vereinbart worden ist.

14.2 Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterschrift des Rahmenvertrages bzw. der schriftlichen Bestätigung des Service-Rufnummernauftrages seitens dtms unter Geltung der AGB und BGB von dtms in Kraft. Im Falle einer vor oder nach diesem Zeitpunkt erfolgten Freischaltung des Dienstes durch dtms auf Veranlassung des Partners, gilt der Vertrag zum Zeitpunkt der Freischaltung als in Kraft getreten.

14.3 Die vorbeschriebene Leistung kann nur rechtswirksam vereinbart werden, sofern der Partner einen Rahmenvertrag bzw. Service-Rufnummernvertrag über die Erbringung von Mehrwertdiensteservices der Gassen 0900 oder 118xy unter Einbeziehung der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen von dtms ggf. nebst produktspezifischer Bestimmungen (z.B. Outsourcingvertrag im Falle von Auskunftsdiensten) abgeschlossen hat. Die Laufzeit des Vertrages der mittels dieser Bestimmungen vereinbarten Leistung entspricht denen des Rahmenvertrages bzw. der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen.